Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Bf Osnabrück-Eversburg

Projekt	**Gleis- und Weichenerneuerung**	
G. 016220359	Gleis 2	W-54-B70 2.4-1539
G.016222144.01	Weiche 96W4	EW 54-1200-1:18,5 r B (w)
G.016222144.02	Weiche 96W5	ABW 54-300-1:9 r B (w)
G.016221136.01	Weiche 96W6	EW 54-300-1:9 l B (w)
G.016222509.01	Weiche 96W11	EW 54-190-1:9 l B (w)
G.016221136.02	Weiche 96W12	EW 54-190-1:9 l B (w)
G.016222144.03	Weiche 96W14	ABW 54-300-1:9 l B (w)
G.016222144.04	Weiche 96W15	ABW 54-1200-1:18,5 r B (w)

DB InfraGO AG
Region Nord
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-N-P 3)
Theodor-Heuss-Allee 10b
28215 Bremen

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 6
0.1 Angaben zur Baustelle 6
0.1.1 Lage der Baustelle 6
0.1.2 Besondere Belastungen 7
0.1.3 Vorhandene Anlagen 7
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 7
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 8
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken 8
0.1.3.4 Oberbau 9
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 9
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 10
0.1.6 bleibt frei 10
0.1.7 bleibt frei 10
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 10
0.1.9 Baugrund 10
0.1.10 Bleibt frei 10
0.1.11 Bleibt frei 10
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 11
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 11
0.1.14 Schutzmaßnahmen 11
0.1.15 bleibt frei 11
0.1.16 bleibt frei 11
0.1.17 Hindernisse 11
0.1.18 Kampfmittel 11
0.1.19 Baustellenverordnung 12
0.1.20 Auflagen Dritter 12
0.1.21 bleibt frei 12
0.1.22 Vorarbeiten des AG 12
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 12
0.2 Angaben zur Ausführung 12
0.2.1 Bauablauf 12
0.2.2 Erschwernisse 13
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 13
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 14

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG 14
0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN 14
0.2.5 Kontaminierte Bereiche 14
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen 14
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 14
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 14
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 14
0.2.10 bleibt frei 14
0.2.11 bleibt frei 14
0.2.12 bleibt frei 15
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise 15
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 15
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen 16
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 16
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept 16
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept 17
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen 17
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik 19
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung 19
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber 19
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan 20
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 20
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 20
0.2.20 bleibt frei 21
0.2.21 bleibt frei 21
0.2.22 bleibt frei 21
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5) 21
0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6) 22
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16) 22
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten 22
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung 22
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung 22
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6) 23
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen 23
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich 23

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung 23
0.2.32.1 Absteckung 23
0.2.32.2 Abnahmevermessung 23
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) 24
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 24
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 24
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen 24
0.4.1 Nebenleistungen 24
0.4.2 Besondere Leistungen 25
0.5 Technische Bearbeitung 25
0.5.1 Ausführungsunterlagen 25
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation 25
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2) 25

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	**Gleiserneuerung mit Bettungsreinigung, ohne PSS**: Gleiserneuerung **Gleis 2** (konventionell): 495 m **Weichenerneuerung** mit vollständiger Bettungserneuerung **Erneuerung EW 54-300-1:9 (W96W6)** **Erneuerung ABW 54-300-1:9 (W96W5)** **Erneuerung Gleisverbindung aus 2x EW 54-190-1:9 (W96W11+12)** **Erneuerung ABW 54-300-1:9 (W96W14)** **Umbau**: 08.07.2027, 07:00 Uhr bis 19.07.2027, 07:00 Uhr
2.	**Weichenerneuerung** mit vollständiger Bettungserneuerung **Erneuerung EW 54-1200-18,5 (W96W15)** **Umbau**: 10.07.2027, 00:30 Uhr bis 12.07.2027, 04:00 Uhr
3.	**Weichenerneuerung** mit vollständiger Bettungserneuerung **Erneuerung EW 54-1200-18,5 (W96W4)** **Umbau**: 16.07.2027, 00:30 Uhr bis 19.07.2027, 04:00 Uhr

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland:	Niedersachsen	
Stadt/Landkreis:	Osnabrück	
Lage im Netz:		
Strecke:	1502	
Bahnhof:	Bf Osnabrück-Eversburg	
von	Weiche 96W15	bis Weiche 96W4
von km	107,50	bis km 108,80

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Ortslage Stadt Osnabrück-Eversburg mit unmittelbar angrenzenden Wohn- und Gewerbebebauungen.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Bahnstraße am ehem. Stellwerk, am neuen ESTW sowie Rand-/Rangierwege.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Der Bahnhof Eversburg selbst ist über das öffentliche Straßennetz gut erreichbar. Die Weichen und das Gleis 2 selbst sind straßenseitig nicht anfahrbar.

Zufahrtsmöglichkeiten Schiene:

- über Str. 2992:	aus Richtung Osnabrück Rbf
- über Str. 1502:	aus Richtung Oldenburg

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

<u>Mögliche Eingleisstellen:</u>

1. Am ehemaligen Stellwerk zwischen Weiche 96W14 und Weiche 96W12
   !!! nicht während der Vormontage

!!! Achszähler vorhanden

2. Am neuen ESTW Eversburger Straße zum Gleis 1
   Zugang/Zufahrt über Toranlage

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Mögliche Abstellungs-/ bzw. Logistikgleise				
Bahnhof	**Gleis**	**Länge**	**Menge (Wagen)**	**Bemerkungen**
Hörne	9 - 12			Vereinzelte Wagenabstellung
Hasbergen	7 - 11			Vereinzelte Wagenabstellung
Osnabrück Rbf				

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Von km *	Bis km *	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
107,769			Signal (3N3)	rechts	2,50	Wvb W14-12
107,787			Kabelschacht	rechts	1,80	Wvb W14-12
107,881			Kabelmerkstein	rechts	1,40	WA W12
107,924			Ausschwenkung Kabel-kanal vor Mast	rechts	1,74	G1eis 2
107,967			Kabelschacht	Rechts/ links	1,75 1,67	G1eis 2
108,102			Kabelschacht	links	1,86	G1eis 2
108,117	108,125	8	Kabelkanal	rechts	2,05	G1eis 2
108,133			Beleuchtungsmast	rechts	2,0	G1eis 2
108,188			Schacht	rechts	2,05	G1eis 2

108,194			Beleuchtungsmast	rechts	1,97	G1eis 2
108,204			Kabelschacht	rechts	2,03	G1eis 2
108,283			Beleuchtungsmast	rechts	1,98	G1eis 2
108,317			Beleuchtungsmast	rechts	1,98	G1eis 2
108,364	108,380	16	Kabelkanal	links	1,97	G1eis 2
108,368			Kabelschacht	rechts	1,68	G1eis 2
108,376			Signal (96P2)	rechts	1,64	G1eis 2
108,384			Beleuchtungsmast	rechts	2,02	G1eis 2
108,490			Kabelschacht	Rechts/ links	2,08 2,25	Zw. W5-W4
108,558			Kabelschacht	links	1,95	Zweiggleis W5
108,558			Kabelschacht	rechts		Stammgleis W4

* Kilometrierung von Strecke 1502

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Durch den Planer wurden diverse Netzbetreiber angefragt. Eine Tabelle als Übersicht liegt bei.

Vorhandene Kabel im Baubereich sind ggf. zur Herstellung der Baufreiheit auszubauen und zu sichern.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	R 120
Streckenklasse	D4 – 22,5 t / 8,0 t/m
Streckenbelastung	
Gleis 2	≤ 10.000 Lt/Tag
Weichen 96W5-6, 96W11-12, 96W14	≤ 10.000 Lt/Tag
Weichen 96W14, 96W15	≥ 20.000 und < 30.000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	keine

.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis (Gleis 2):	vzg= 40 Km/h
Nachbargleis (Gleis 1)	vzg= 40 Km/h
Nachbargleis (Gleis 3)	vzg= 100 Km/h
Nachbargleis (2992-1)	vzg= 140 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius:	250 m
Größte Überhöhung:	95 mm
Größte Längsneigung:	<= 3,368 ‰

Gleisabstände:

Gleis 1 zu Gleis 2:	a= 4,5 m
Gleis 2 zu Gleis 3:	a= 4,5 m
Gleis 3 zu Gleis 4 (Str. 1502):	a= 4,77 m – 6,15 m
Gleis 4 zu Gleis 2992-1:	a= 5,0 m

0.1.3.4 Oberbau

Weiche	Ausbau	Einbau	Wsk-Nr.
96W4	EW 54-1200-1:18,5 B	EW 54-1200-1:18,5 B	wsk.2027.25.0004
96W5	ABW 54-300-1:9 H	ABW 54-300-1:9 B	wsk.2027.25.0004
96W6	EW 49-300-1:9 H	EW 54-300-1:9 B	wsk.2027.25.0004
96W11	EW 49-190-1:9 H	EW 54-190-1:9 B	wsk.2027.25.0005
96W12	EW 49-190-1:9 H	EW 54-190-1:9 B	wsk.2027.25.0005
96W14	ABW 54-300-1:9 H	ABW 54-300-1:9 B	wsk.2027.25.0006a
96W15	ABW 54-1200-1:18,5 H	ABW 54-1200-1:18,5 B	wsk.2027.25.0006a
Gleis 2	K-54-B53-1493 W-54-B70 2.4-1588	W-54-B70 2.4-1539	---

In den Anschlussbereichen sind jeweils 25 St B90-Schwellen einzubauen. In Weichenverbindungen < 40 m werden durchgehend Weichenschwellen w10003 eingebaut.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Montageflächen:

Gleis 1:

Weichenvormontage von Hauptsignal 96N1 bis Hauptsignal 96P1

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BlmSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete

Der Umbaubereich befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutz-zone bzw. in ausgewiesenen Natur- bzw. FFH-Schutzgebieten.

Denkmalpflegerische Belange sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens *10* Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Aufgrund dieses Verdachtes erfolgen die kampfmitteltechnischen Arbeiten

- im Bereich der Baustelle zeitlich parallel mit den Leistungen des AN durch den AN_{KaMISo} in der Weise durchgeführt, dass vor Ausführung von Arbeiten des AN in Bereichen, in denen noch keine Kampfmittelfreigabe vorliegt, entsprechende Maßnahmen durch den AN_{KaMISo} abgeschlossen werden. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens wird dem AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf sich während des Bauablaufes ergebende Schnittstellen sind im Übrigen die Regelungen zum Zusammenwirken der Unternehmer gem. Ziff. 0.2.19 zu beachten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist eine Sperrzeitenplanung des AG gem. Anlage 3.1.0 beigefügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Die Anlieferung der **Weichen 96W4 und 96W15** erfolgt auf WTW-Wagen.

	W96W4	**W96W15**
Liefertermin	15.07.2027	08.07.2027
Übergabestelle	Osnabrück Rbf	Osnabrück Rbf
Abladetermin	17.07.2027	11.07.2027

Freimeldung der WTW	19.07.2027	13.07.2027

- Einsatz des Dynamischen Gleisstabilisators **(DGS)** im Bahnhofsbereich.
  Zur Vermeidung von Langsamfahrstellen (La-Stellen) und zur sofortigen Wiederherstellung der vollen Streckengeschwindigkeit nach der Gleis- und Weichendurcharbeitung ist der Einsatz eines Dynamischen Gleisstabilisators (DGS) im Anschluss an die Stopfarbeiten für die Weichen 4 und 15 zwingend vorgeschrieben. Der DGS ist als fester Bestandteil des Mechanischen Durcharbeitungszuges (MDZ-Kette) einzuplanen.

Bautechnologie:

Der Weichen- und Gleisumbau erfolgt in konventioneller Bauweise mit Weichenvormontage.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST, freizuhalten:

Umbauabschnitt	von		bis	
Herstellung Baufreiheit	08.07.2027	07:00	08.07.2027	11:00
Baufreiheit Gleis 4 TSP W15	10.07.2027	0:30	10.07.2027	02:30
Ausgangszustand Gleis 4 TSP W15	12.07.2027	0:00	12.07.2027	04:00
Baufreiheit Gleis 4 TSP W4	17.07.2027	0:30	17.07.2027	02:30
Ausgangszustand Gleis 4 TSP W4	19.07.2027	0:00	19.07.2027	04:00
Herstellung Ausgangszustand		0:00	19.07.2027	04:00

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließenden. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Umbauarbeiten erfolgt die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch den Aufbau „Feste Absperrung“ am Nachbargleis 5 und den Einsatz von Absperrposten am Anfang und Ende der Baustelle.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	Altschotter	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	ZW in BigPack	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	Aushub/Bettungsrück-stände	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	Schrott Schiene	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	Schrott KE	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

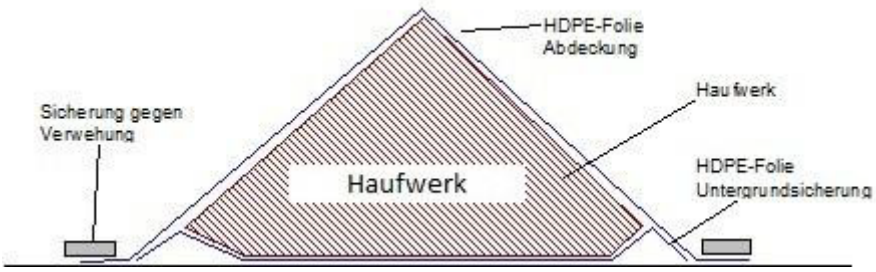
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Uhrzeit	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
		Schotter	Bahnwagen AG	Tarifpunkt	GE + WE
		Betonschwellen	Bahnwagen AG	Tarifpunkt	GE + WE
		Schiene	Bahnwagen AG	Tarifpunkt	GE
15.07.2027	08:00	Weiche 96W4	WTW	Tarifpunkt	WE
05.07.2027	08:00	Weiche 96W5	Res	Tarifpunkt	WE
25.06.2027	18:00	Weiche 96W6	Res	Tarifpunkt	WE
28.06.2027	08:00	Weiche 96W11	Res	Tarifpunkt	WE

28.06.2027	08:00	Weiche 96W12	Res	Tarifpunkt	WE
28.06.2027	08:00	Weiche 96W14	Res	Tarifpunkt	WE
08.07.2027	08:00	Weiche 96W15	WTW	Tarifpunkt	WE

Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:
- Osnabrück Rbf
- Hörne
- Hasbergen

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei

Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.1.5-3.1.6 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.1.7-3.1.8 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

Es sind keine betrieblichen Besonderheiten bekannt.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Entfällt

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Anlage	Von km*	Bis Km*	Länge (m)	Bettungsdicke (cm)	Schotter vor Kopf (cm)	Planumsneigung / Richtung
Gl 2	107,915	108,395	480	20	20	In Abstimmung mit AG
W4	108,641	108,527	114	30	40	In Abstimmung mit AG
W5	108,476	108,419	57	20	20	In Abstimmung mit AG
W6	108,436	108,380	56	20	20	In Abstimmung mit AG
W11	107,959	107,893	66	20	20	In Abstimmung mit AG
W12	107,915	107,881	34	20	20	In Abstimmung mit AG
Wvb 12-14	107,881	107,739	142	20	20	In Abstimmung mit AG
W14	107,783	107,691	92	20	20	In Abstimmung mit AG
W15	107,706	107,572	134	30	40	In Abstimmung mit AG

* Kilometrierung von Strecke 1502

Im kompletten Umbaufeld erfolgt eine Bettungserneuerung.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
V.IW-N-I 3
Datenmanagement Region Nord
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 02.08.2027 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

- Kampfmittelräumarbeiten (DIN ATV 18323)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 *„Planunterlagen“*

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 10-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.